

**Satzung der  
Gesellschaft für Vitalpilzkunde e.V.**  
in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 15. April 2007

**§ 1  
Name/Sitz**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  

Gesellschaft für Vitalpilzkunde e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 86368 Gersthofen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung und endet zum 31.12. des Jahres.

**§ 2  
Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung von Pilzen, insbesondere über ihre gesundheitsförderlichen und gesundheitsschädlichen Substanzen sowie die Vermittlung und Verbreitung der Forschungsergebnisse, sowohl in den Fachkreisen als auch in den Kreisen der interessierten Laien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben Dritter, die finanzielle Unterstützung und/oder eigene Veranstaltung von Kongressen und/oder die Unterstützung fremder oder eigener Publikationen von Werken, die sich mit der Vermittlung und Verbreitung von Forschungsergebnissen über Wirkstoffe von Pilzen befassen, verwirklicht.

**§ 3  
Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder können 5 Jahre nach Aufnahme in den Verein auf Beschluss des Vorstandes aktive Mitglieder werden.
- (3) Nur die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied oder einer zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person Stimmrechtsvollmacht erteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und fasst einen Beschluss über den Vereinshaushalt und die Budgetvorgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren und nimmt deren Bericht entgegen.
- (5) Soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und die Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Über die Person und die Höhe des Gehalts des Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (8) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Soweit die Mitglieder Ihre Emailadresse zur Verfügung gestellt haben, erfolgt die Einladung per Email, im Übrigen schriftlich. Dabei teilt der Vorstand die von ihm vorgeschlagene Tagesordnung mit.

Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung.

- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Änderung eigenständig durchzuführen.

## **§ 7**

### **Vertretungsberechtigter Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 8**

### **Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, höchstens zwei Revisoren.
- (2) Aufgabe der Revisoren ist die Rechnungsprüfung, insbesondere die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungs Vorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- (3) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstands.

## **§ 9**

### **Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Gesellschaft für Mykologie eV., die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Vitalpilzkunde, zu verwenden hat.

Augsburg, den 15. April 2007